



Rechtsanwalt Thilo Herges

DER KOMMUNALE HAUSHALT

KONSOLIDIERUNG DURCH WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

1.7.2013

GLIEDERUNG

- 1. Einführung**
- 2. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen**
 - 2.1 Ausgaben-/Aufwandseite
 - 2.2 Einnahmen-/Ertragsseite
- 3. Kommunalwirtschaftliche Betätigung**
 - 3.1 gesetzliche Grenzen
 - 3.2 Auswirkung auf den Haushalt
- 4. Konkretes Beispiel**
- 5. Fazit**

1. Einführung

Kommunales Haushaltsrecht

Das Haushaltsrecht wird traditionell als das Königsrecht des Rates bezeichnet. Es gehört zum Kernbestand der kommunalen Selbstverwaltung und unterliegt dem Gesetzgebungsrecht der Länder. Nach Art. 28 III 2 Satz 3 GG umfasst die Gewährleistung der Selbstverwaltung auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

Das kommunale Haushaltsrecht regelt die Grundsätze und vor allem das Verfahren der kommunalen Haushaltsplanung, -aufstellung und -durchführung sowie den Jahresabschluss.

- a) Kammerales Haushaltsrecht
- b) Doppisches Haushaltsrecht

Die **Grundlage** der kommunalen Haushaltswirtschaft ist die Haushaltssatzung.

1. Einführung

Kammerales Haushaltssystem

- basiert im Wesentlichen auf einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- unterschied zwischen dem Verwaltungs- und dem Vermögenshaushalt.
- Im Verwaltungshaushalt werden die laufenden Einnahmen und Ausgaben erfasst, im Vermögenshaushalt die Investitionen.
- Es gilt das sogenannte Gesamtdeckungsprinzip.

Doppisches Haushaltssystem

- Drei-Komponenten-System.
- In der **Finanzrechnung** werden alle Einzahlungen und Auszahlungen und in der **Ergebnisrechnung** alle Erträge und Aufwendungen erfasst.
- Die **Bilanz** ist wichtiger Teil des Jahresabschlusses und verkörpert stichtagsbezogen das Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung (Mittelherkunft) durch Eigenkapital bzw. Fremdkapital.

1. Einführung

Haushaltssatzung

Hat die Form einer Ortsatzung und ist grundsätzlich jedes Jahr vom Rat neu zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Doppelhaushalte (für zwei Jahre) sind zulässig, wenn dadurch ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden kann.

Beachte:

- Obwohl die Satzung zugleich Rechtsnorm ist kann sie nicht mit einem Normenkontrollantrag gerichtlich überprüft werden.
- Auch darf über sie kein Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid stattfinden.

1. Einführung

Kommunaler Haushalt (Def.)

Der Befriedigung von Kollektivbedürfnissen dienende Einrichtung aller Gebietskörperschaften, die zu diesem Zweck öffentliche Güter anbieten und deren Produktionskosten im öffentlichen Haushalt zahlenmäßigen Niederschlag finden. Er ist nach dem Doppischen System in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte gegliedert. Dadurch soll eine ergebnis- und wirkungsorientierte Steuerung der kommunalen Leistungen und ihrer nachhaltigen Finanzierung ermöglicht werden

2. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Haushaltskonsolidierung (Def.)

Haushaltskonsolidierung ist die Gesamtheit der Maßnahmen, die darauf abzielen, das bestehende Haushaltsdefizit abzubauen oder ein drohendes Haushaltsdefizit abzuwenden, die Nettoneuverschuldung zu verringern und/oder den Schuldenstand herabzusetzen.

Hauptziel:

Die Wiedererlangung haushalts- und finanzpolitischer Flexibilität aktuell und zukünftig.
Systemimmanent: Sicherstellung der steten Aufgabenwahrnehmung.

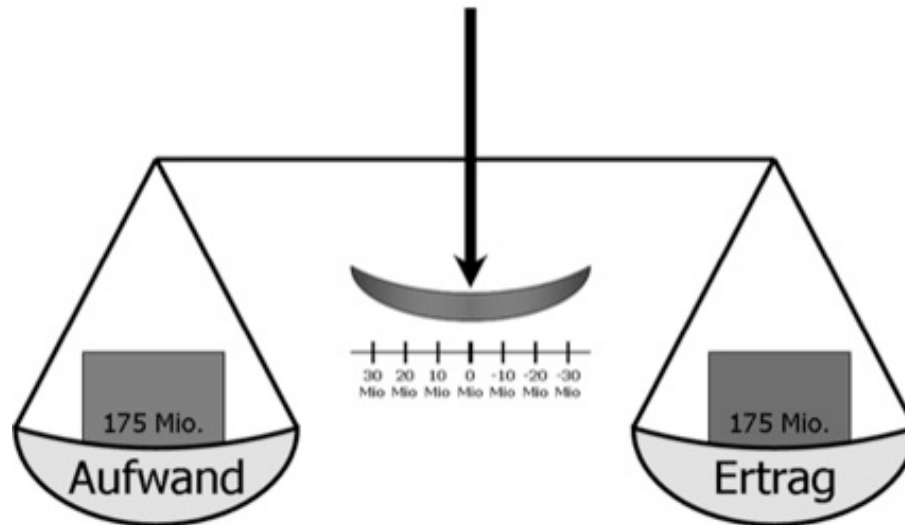
Die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung ergibt sich aus rechtlicher Sicht aus dem Haushaltsrecht → schreibt den **dauerhaften Ausgleich** vor.

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind immer dann zu ergreifen, wenn dieser Vorschrift aktuell nicht genügt werden kann oder dieser Zustand auf absehbare Zeit droht.

2. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen können grundsätzlich sowohl auf der Ausgaben-/Aufwandseite als auch auf der Einnahmen-/Ertragsseite ansetzen.



(Haushaltsausgleich. Quelle: KGSt)

2. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

2.1 Ausgaben-/Aufwandseite

Beispiele für ausgaben-/aufwandsbezogene Konsolidierungsmaßnahmen

- Umschuldung (zur Verringerung der Zinsausgaben/des Zinsaufwands)
- Schließung freiwilliger Einrichtungen (Theater, Museen, Schwimmbäder)
- Hinauszögerung/Vermeidung von Investitionen und den damit einhergehenden Folgekosten
- Einsparungen im Personalbereich durch Einstellungsstopps, Fluktuation, Entlassung, Lohn-/ Gehaltskürzungen

Zur Bestimmung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen kommen hier sog. Konsolidierungsmethoden zum Einsatz:



- Rasenmäher-Methode (pauschale Kürzung)
- Aufgabenkritik (Erf. Aufgabenwahrnehmung; Wirtschaftlichkeit)
- Benchmarking (Vergleich in qualitativer und quantitativer Hins.)

2. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

2.1 Einnahmen-/Ertragsseite

Beispiele für einnahmen-/ertragsbezogene Konsolidierungsmaßnahmen

- Steuererhöhungen (Hebesatzänderung)
 - Grundsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Hundesteuer
 - Vergnügungssteuer

- Beitragserhöhungen
- Gebührenerhöhungen
 - Friedhofsgebühren
 - Frisch-/Abwassergebühren
 - Allgemeine Verwaltungsgebühren

- Sonstige Einnahmen



solche die durch wirtschaftliche Betätigung erzielt werden

3. Kommunalwirtschaftliche Betätigung

3.1 gesetzliche Grundlagen und Grenzen

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Art. 28 II GG kommunalen Selbstverwaltung
in „allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“
- ➔ Schutz der kommunalwirtschaftliche Betätigung als Teil der kom. Selbstverwaltung

Stichwort: Öffentlichkeitsprinzip, Verpflichtung auf Gemeinwohl

Grenzen:

- Grundrechtsbindung (Art. 1 III GG)
- Grundrechtsschutz (Tätigkeit nur aufgrund eines Gesetzes (Art. 20 III GG))
- Keine rein erwerbswirtschaftliche Betätigung (**str., da kein explizites Verbot!**)
- Territorialitätsprinzip
- Wettbewerb mit Privatwirtschaft (UWG/GWB)

3. Kommunalwirtschaftliche Betätigung

3.1 Auswirkung auf den Haushalt

Einnahmen im Haushalt

Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung fließen dem Vermögenshaushalt der Kommune zu. Im Doppischen-System bilden sie als Erträge das Ressourcenaufkommen einer Periode und stehen in direktem Ausgleich zu den Aufwendungen, dem Ressourcenverbrauch einer Periode.



Belastung im Haushalt

Die Investitionskosten wirken sich auf den Vermögenshaushalt (§ 1 Abs. 1 GemHVO) aus. Durch die i.d.R. erforderliche Kreditaufnahme wird der Vermögenshaushalt auf absehbare Zeit mit Zinsverpflichtungen belastet.

4. Konkretes Beispiel

Investition in erneuerbare Energien (Energieversorgung durch Photovoltaikanlage)

Rechtlich:

- Energieversorgung ist herkömmlich eine typ. Aufgabe der Gemeinde
- Gemeinwohlorientiert und gemeinwohlmotiviert durch Einklang mit Zielsetzung der Energiewende
- Schwerpunkt auf Lieferung und Versorgung mit erneuerbarer Energie

Planung/Finanzierung:

- Erstellung einer sog. Bedarfsanalyse
- Sodann Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, in der die Investitionen und Erlöse nach unterschiedlicher Ausführung (Dimensionierung) der Anlage ermittelt werden.
- Ermittlung des Finanzbedarf und seiner Deckung (ggf. durch Kredit)

Ergebnis des Haushaltszuflusses:

- Ermittlung der zu erwartenden Rendite aus dem „Investment“ = Ertrag

4. Konkretes Beispiel

Wirtschaftlichkeitsrechnung einer Finanzierung	Beispiel	Ihre Werte
1. Kreditbedarf		
Finanzierungsbedarf (Netto)	1.000.000,00 €	297.340,00 €
Gesetzl. MWSt. (19%)	190.000,00 €	56.494,60 €
Finanzierungsbetrag PV (incl. MWSt.)	1.190.000,00 €	353.834,60 €
Erwerb BHKW (Netto) á 166.873,20	166.873,20 €	
Gesetzl. MWSt.	31.688,80 €	
Nebenkosten (Elektroanschluss)		
Erwerbskosten Gesamt	1.388.472,00 €	353.834,60 €
Bauzinsen (B6*4%)*6 Monate	27.769,44 €	7.076,69 €
Zwischensumme 1:	1.416.241,44 €	360.911,29 €
Projekt- & Baubetreuung (5%)	113.299,32 €	18.045,46 €
Gesetzl. MWSt.	21.526,87 €	3.428,66 €
Zwischensumme 2:	1.529.017,79 €	382.385,51 €
Finanzierungsbetrag 105 %	1.606.017,79 €	401.504,79 €
Auszahlung netto	1.453.063,72 €	382.385,51 €
Provision 5 %	152.954,08 €	19.119,28 €
Gesellschaftereinlage 10 %	8.030,09 €	40.150,48 €
separat anfallende Bewertungsgebühr	2.500 €	2.500 €

4. Konkretes Beispiel

Wirtschaftlichkeitsrechnung einer Finanzierung	Beispiel	Ihre Werte
2. Einkünfte		p.a.
Erlöse/Einkünfte	120.000,00 €	30.020,00 €
Sonstige Erlöse		
Summe der Erträge / Jahr	120.000,00 €	30.020,00 €
3.. Rendite		
Finanzierungsbetrag	1.606.017,79 €	401.504,79 €
Summe der Erträge / Jahr	20.000,00 €	30.020,00 €
Berechnungsbeispiel Rendite	7,47 %	7,48 %
Kreditlaufzeit	5 Jahre	
Finanzierungsbedarf	401.504,79 €	
Erträge	30.020,00 €	
Tilgung/Zins	20.075,24 €	
Überschuss	9.944,76 €	
Eigenkapital 40.150,48 €	UST-Rückerstattung 56.494,60 €	Überschuss 16.344,12 €

5. Fazit

Durch eine wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Versorgung mit erneuerbarer Energie ist eine beachtenswerte Möglichkeit gegeben einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Hürden sind:

- Finanzierung, insb. in einer bereits angespannten Haushaltslage
- Vermittlung des Gemeinwohlcharakters

Möglichkeiten sind:

- Entspannung der finanziellen Lage
- Einklang mit den Grundfesten des Haushaltsrechts (Zukunftsorientierung)
- Erzielung einer direkten oder indirekten Haushaltsentlastung durch Gewinnzufluss oder Einsparung auf Ausgabenseite (Eigenverbrauch)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

Rechtsanwalt Thilo Herges

HERGES Rechtsanwaltskanzlei
Hohenzollerndamm 125
D - 14199 Berlin

Tel. +49 (0)30.895 387 - 0
Fax +49 (0)30.895 387 – 11
herges@kanzlei-herges.de
www.kanzlei-herges.de